

Klienteninformation Jahresende 2011

Meine Mitarbeiter und ich wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Neue Jahr 2012!



Jene Klienten, die diese Information noch per Post erhalten, ersuche ich um Bekanntgabe der **e-mail-Adresse**, unter der Sie in Zukunft die Klienteninformation erhalten können:

e-mail-Adresse.....

Bitte ergänzen und zurückschicken, an 02622/64088-50 faxen oder an office@pfeiffer-stb.at senden.

Die aktuellsten Klientenrundschriften finden Sie auch auf meiner Homepage (www.pfeiffer-stb.at)!

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können durch Gestaltung der Zahlungen (Einnahmen und Ausgaben) das **Jahresergebnis 2011** entsprechend beeinflussen. Bilanzierende Unternehmer können bei Bedarf noch Betriebsausgaben oder Investitionen tätigen. Dienstnehmer können Werbungskosten wie z.B. Fortbildung und Arbeitsmittel im Jahr der Bezahlung von der Steuer absetzen. **Sonderausgaben** (Personenversicherungen, Wohnraumschaffung und –sanierung, Wohnbauanleihen, Spenden, Kirchenbeitrag) wirken sich steuerlich in jenem Jahr aus, in dem sie bezahlt wurden.

Für Planrechnungen und eine **Vorschau** auf das Jahresergebnis stehen wir gerne – auch zwischen den Feiertagen – zur Verfügung.

Seit 2010 können alle natürlichen Personen einen **Gewinnfreibetrag** von 13 % ansetzen. Bis zu einem Gewinn von 30.000 € steht der Freibetrag jedenfalls zu, für höhere Gewinne nur insoweit als entsprechende Investitionen nachgewiesen werden. Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag zu.

Einige wichtige Fristen:

31. Jänner 2012:	Übermittlung von händisch erstellten Jahreslohnzetteln 2011
29. Februar 2012:	elektronische Übermittlung der Jahreslohnzettel 2011
29. Februar 2012:	elektronische Übermittlung der § 109a Mitteilungen für 2011
29. Februar 2012:	elektronische Übermittlung der § 109b Mitteilungen für 2011

31. Dezember 2011:	Anträge auf Vergütung der Energieabgabe für das Jahr 2006
31. Dezember 2011:	Anträge zur Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2006
31. Dezember 2011:	Antrag auf Rückzahlung der Pensions- und/oder Krankenversicherungsbeiträge aufgrund einer Mehrfachversicherung über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus im Jahr 2008
Lohnabrechnung November bzw. Nachholung mit der Lohnabrechnung Dezember:	Einhebung des Service-Entgelts (e-card-Gebühr) in Höhe von 10 € für alle am 15. November beschäftigten und krankenversicherten Dienstnehmer
31. Dezember 2011:	Anschaffung von Wirtschaftsgütern (auch Wertpapieren) zur Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags

Die **Verzugszinsen** nach ASVG und GSVG betragen im Jahr 2012 **8,38 %** jährlich!

Das **Serviceentgelt** für die e-card wird von jedem Dienstgeber einbehalten; wenn ein Arbeitnehmer mehr als ein Dienstverhältnis hat und daher „zweimal“ krankenversichert ist, kann er einen Antrag auf Rückerstattung bei der Gebietskrankenkasse stellen.

Für **Zahlungen ins Ausland** für im Inland ausgeübte Leistungen aus selbständiger Arbeit, für Vermittlungsleistungen betreffend inländisches Vermögen und für Beratung im Inland sind Mitteilungen an das Finanzamt zu erstatten, außer wenn in einem Kalenderjahr die Zahlungen an ALLE Leistungserbringer ins Ausland **100.000 €** nicht überschreiten. Achtung: Es handelt sich dabei um eine neue Auslegung des Gesetzestext; bisher ist man davon ausgegangen, dass Mitteilungspflicht nur dann besteht, wenn alle Zahlungen in einem Jahr an EINEN Leistungserbringer 100.000 € nicht übersteigen.

Sachzuwendungen wie z.B. Gutscheine an Dienstnehmer anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind bis maximal 186 € / Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei, sofern sie allen Mitarbeitern zukommen. Betriebsveranstaltungen bis zu einem Jahresbetrag von 365 € pro Mitarbeiter sind von Lohnabgaben befreit. Geschenke an Kunden können von der Steuer abgesetzt werden, sofern sie entweder der Werbung dienen; wenn die Geschenke einen geringen Wert von bis zu 40 € haben, kann auch die Vorsteuer abgezogen werden.

Die **neuen Sozialversicherungswerte** für das Jahr 2012 betragen:

Höchstbeitragsgrundlage monatlich	€	4.230,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen	€	8.460,00
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€	141,00
Geringfügigkeitsgrenze täglich	€	28,89
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€	376,26
Grenzwert für die pauschalierte Dienstgeberabgabe	€	564,39

Die Versicherungsgrenze für **neue Selbständige** beträgt – wenn keine anderen Erwerbseinkünfte vorliegen – für 2012 voraussichtlich € 6.453,36 sowie € 4.515,12, sofern andere Erwerbseinkünfte erzielt werden.

Alle notariellen Urkunden werden im elektronischen Urkundenarchiv der österreichischen Notare („**cyberDOC-Archiv**“) erfasst. Der Notar kann daher die Urkunden den Behörden

elektronisch übermitteln. Sämtliche Urkunden zum Grundbuch und Firmenbuch werden zur Einsichtnahme für alle Personen aufbewahrt.

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) hat kürzlich entschieden, dass ein 8-Stunden-Kurs keine pädagogische Qualifizierung bringt und Zahlungen für die **Kinderbetreuung** dadurch nicht zu außergewöhnlichen Belastungen werden. Zahlungen für Kinderbetreuung durch nahe Angehörige nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden können, wenn keine fremdüblichen Verträge (der Vertrag muss nach außen ausreichend klar zum Ausdruck kommen und einen eindeutigen Inhalt haben) abgeschlossen wurden und wenn die Ausbildung der Angehörigen nur in einem Achtstundenkurs bestand. Bei den Kinderbetreuungskosten sind an Angehörige geleistete Aufwendungen dann von der Steuer absetzbar, wenn der Angehörige in einem anderen Haushalt lebt, pädagogisch im Sinne des Gesetzes qualifiziert ist und er hierfür ein echtes Entgelt erhält und der diesbezügliche Vertrag den für Angehörigenverträge entsprechenden steuerlichen Kriterien entspricht. **Das Finanzministerium bleibt aber bei seiner Meinung, dass ein mehrstündiger Ausbildungskurs weiterhin akzeptiert wird.**

Der Unabhängige Finanzsenat hat vor kurzem die Erstattung österreichischer Vorsteuern an einen ausländischen Unternehmer eines anderen Mitgliedstaates aufgrund eines mangelhaften elektronischen Erstattungsantrages verweigert. In der Praxis sollte daher bei elektronischen **Vorsteuererstattungsanträgen** die genaue Einhaltung der formalen Voraussetzungen beachtet werden.

Die Ertragsteuerpflicht („**Vermögenszuwachsbesteuerung**“) gilt für Anteile an Kapitalgesellschaften (z.B. Aktien und GmbH-Anteile) und Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2010 und für andere Kapitalanlagen (z.B. Anleihen und Derivate), die nach dem 30. September 2011 angeschafft wurden. Für alle anderen Finanzanlagen gilt weiterhin die einjährige Spekulationsfrist. Der Abzug der Kapitalertragsteuer von 25 % durch die österreichischen Banken erfolgt aufgrund einer Gesetzesänderung erst für Verkäufe ab dem **1. April 2012**. Werden Anteile an ab dem 1. Jänner 2011 entgeltlich erworbenen Körperschaften und Fonds vor dem 1. April 2012 veräußert, sind sie mit dem „Normalsteuersatz“ (0 % bis 50 %) steuerpflichtig. Bei Veräußerung ab dem 1. April 2012 fällt 25 % Kapitalertragsteuer an. Für Anschaffungen von sonstigen Wirtschaftsgütern und Derivaten in der Zeit vom 1. Oktober 2011 bis zum 31. März 2012 wird Einkommensteuer in Höhe von 25 % im Rahmen der Steuerveranlagung vorgeschrieben.

Die **Gruppenbesteuerung** führt zum Ausgleich von Gewinnen und Verlusten der in der Unternehmensgruppe zusammengefassten Kapitalgesellschaften. Um eine steuerliche Gruppe zu schaffen, ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen finanziellen Verbindung das Einbringen eines Gruppenantrags vor dem Bilanzstichtag jenes Jahres, für das der Antrag erstmals wirksam sein soll, erforderlich. Daher kann bei allen Gruppenmitgliedern, deren Bilanzstichtag der 31. Dezember ist, die Zurechnung des steuerlichen Ergebnisses des Jahres 2011 zum Gruppenträger noch bis zum 31. Dezember 2011 mit einem Gruppenantrag erreicht werden. Mit der Gruppenbesteuerung ist eine Firmenwertabschreibung bei Beteiligungserwerben möglich. Die Gruppenbesteuerung umfasst auch die Ergebnisse ausländischer Gruppenmitglieder aus unmittelbarer Beteiligung.

Wenn Sie ihre betrieblichen Einkünfte als Einnahmen-Ausgaben-Rechner ermitteln, können Sie **Verluste** nur jeweils drei Jahre vortragen. Sollte eine Verwendung des Verlustvortrags

durch Gewinne nicht möglich sein, könnte auf Bilanzierung umgestellt werden. Anlaufverluste von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern, die bis 2006 angefallen sind, sind zeitlich unbeschränkt vortragsfähig.

Die siebenjährige **Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere im Sinne des § 132 BAO endet für die Unterlagen des Jahres 2004 am 31. Dezember 2011. Zu bedenken ist jedoch, dass

- nach § 132 Abs. 1 BAO Unterlagen weiter aufzubewahren sind, sofern sie in einem anhängigen Abgabenberufungsverfahren von Bedeutung sind,
- nach § 18 Abs. 10 erster Absatz UStG Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen zwölf Jahre aufbewahrungspflichtig sind,
- nach § 18 Abs. 10 zweiter Absatz UStG bei Grundstücken, bei denen der Berichtigungszeitraum 19 Jahre beträgt, die betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 22 Jahre aufzubewahren sind und
- § 212 Abs. 1 UGB vorsieht, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren von Bedeutung sind.

Unterlagen, die zu einer allfälligen zivilrechtlichen Beweisführung notwendig sein könnten (z. B. Produkthaftung, Eigentumsrecht, Bestandsrecht, Arbeitsvertragsrecht etc.), sollten nicht vernichtet werden.